

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Waldenbuch und ihrer Zweigstellen

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei Waldenbuch ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Waldenbuch. Sie ist zugleich Schulbibliothek für die Oskar-Schwenk-Schule. Sie dient der Bildung, Information, Kommunikation und Freizeitgestaltung.

§ 2 Nutzung

- (1) Die Stadtbibliothek steht jedermann zur Benutzung offen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Die Nutzung der digitalen „OnlinebibliothekBB“ steht allen Kunden der Stadtbücherei offen.

§ 3 Anmeldung, Büchereiausweis

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einem Nachweis der Wohnadresse.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr genügt der Kinderausweis/Schülerausweis oder ein anderer Nachweis der Wohnadresse. Sie bekommen nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters einen eigenen Büchereiausweis. Kinder können frühestens ab dem Eintritt in das erste Schuljahr einen eigenen Büchereiausweis bekommen.
- (3) Sozial- und Bildungseinrichtungen sowie städtische Dienststellen erhalten einen Ausweis auf den Namen der bevollmächtigten Person in Verbindung mit dem Namen der Institution.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer/Benutzerin einen nicht übertragbaren Büchereiausweis, welcher grundsätzlich für die folgenden 12 Monate gilt; im Falle des § 8 Abs. 1 längstens bis zur Ungültigkeit des Büchereiausweises desjenigen Partners, dessen Nutzungsgebühr nicht ermäßigt ist. Der Büchereiausweis ist bei der Ausleihe vorzuzeigen. Namens- und Wohnungsänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Stadtbücherei sofort mitzuteilen.
- (5) Bei Verlust wird ein gebührenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek folgende personenbezogenen Daten: Familienname, Vorname(n), Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefon, e-mail, bei Minderjährigen die Adresse der/des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz.

§ 5 Ausleihe, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Das Entleihen von Medien aller Art ist nur gegen Vorlage des Büchereiausweises möglich.
- (2) Die Leihfristen für die verschiedenen Medientypen werden durch Aushang in den Räumen der Stadtbücherei bekanntgegeben.
- (3) Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Abteilungen, Bestände und Medien sowie für bestimmte Benutzergruppen und für den Leihverkehr besondere Regelungen erlassen. Die Stadtbücherei kann die Anzahl der gleichzeitig an eine Benutzerin / einen Benutzer zu verleihenden Medien begrenzen oder entliehene Medien zurückfordern sowie kürzere oder längere Leihfristen bestimmen.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag höchstens zweimal um die für das Medium übliche Leihfrist verlängert werden, soweit es nicht anderweitig vorbestellt ist. Auf Verlangen ist dabei das entliehene Medium vorzulegen. **Die Überziehung der Leihfrist ist gebührenpflichtig.** Ein Antrag auf Verlängerung kann persönlich, per E-Mail, telefonisch oder online im eigenen Benutzerkonto erfolgen.
- (5) Bestimmte Medien kann die Stadtbücherei von der Ausleihe, der Verlängerung und der Vorbestellung ausschließen.

- (6) Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Mit einem Kinderausweis können nur Kinder- und Jugendmedien entliehen werden.
- (8) Bereits anderweitig entlehene Medien können auf Wunsch kostenlos vorbestellt werden.
- (9) Mit einem gültigen Büchereiausweis kann auch das download-Angebot der OnlinebibliothekBB kostenlos genutzt werden. www.onlinebibliothekBB.de

§ 7 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch Knicken oder Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen sowie das Unterstreichen von Textstellen.
- (2) Jede Benutzerin / jeder Benutzer ist im eigenen Interesse verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich zu melden. Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleihung gemeldet werden, da sonst die Benutzerin / der Benutzer dafür haftet. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für Schäden während der Ausleihzeit. Bis zur Ersatzleistung kann die Benutzerin / der Benutzer keine Medien ausleihen.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Für Verlust oder Beschädigung der entliehenen Medien haftet die Benutzerin / der Benutzer. Verlorene oder stark beschädigte Medien müssen ersetzt werden. Dafür wird der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- (4) Für Schäden, die durch die Nutzung der Medien und Dinge entstehen, übernimmt die Stadtbücherei Waldenbuch keine Haftung.
- (5) Falls die Benutzerin / der Benutzer den Verlust ihres / seines Bibliotheksausweises nicht unverzüglich meldet, haftet sie / er der Stadt Waldenbuch für alle Schäden, die in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 8 Gebühren

(1) Jahresbenutzungsgebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei Waldenbuch wird eine Jahresbenutzungsgebühr erhoben. Sie entsteht mit dem Tag der Ausstellung/Verlängerung des Büchereiausweises und gilt für die nächsten 12 Monate.

Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| - Für die Erstellung eines Büchereiausweises | 5,00 € |
| - Für Erwachsene | 20,00 € |
| - Familientarif (Angehörige mit gemeinsamem Wohnsitz) | 30,00 € |
| - Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr | keine Gebühr |
| - Für Schüler/innen und Student/innen ab 18 Jahren gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises | 10,00 € |
| - Für Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II, von Hilfe zum Lebensunterhalt oder von Grundsicherung (Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch) gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises | keine Gebühr |
| - Für Sozial- und Bildungseinrichtungen sowie städtische Dienststellen | keine Gebühr |

Für die Ermäßigung der Gebühr sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Ausstellung/Verlängerung des Büchereiausweises maßgebend.

(2) Versäumnisgebühr und Verwaltungsgebühr

Bei Ablauf der Leihfrist nach § 5 erinnert die Stadtbücherei Waldenbuch per E-Mail innerhalb der ersten 7 Tage kostenfrei an die Rückgabe der Medien. Für die technische Zustellung der E-Mail übernimmt die Stadtbücherei keine Garantie.

- Ab dem 8.Tag nach Überschreitung der Leihfrist wird schriftlich an die Rückgabe erinnert. Es entsteht eine Säumnisgebühr von **2,00 € pro Medium und überschrittener Woche**.
- Ab dem fünfzehnten Tag nach Ablauf der Leihfrist ergeht eine weitere schriftliche Mahnung mit einer **zusätzlichen Mahngebühr von 4,00 €**
- Sind die Medien fünf Wochen nach Fälligkeit noch nicht zurückgegeben, werden der Wiederbeschaffungswert und die angefallenen Gebühren in einer 4. Mahnstufe durch die Stadtkasse gebührenpflichtig in Rechnung gestellt. Die Verwaltungsgebühr hierfür beträgt zusätzlich **15,00 €**.

(4) Sonstige Gebühren

Als sonstige Gebühren werden erhoben:

- **5,00 €** für die Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises
- **5,00 €** für jedes beschädigte EDV-Etikett, dessen Erneuerung bei der Rückgabe eines Mediums erforderlich ist; beschädigte MC oder CD-Hüllen.

(5) Gebührenschuldner/in

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner ist die / der im jeweils vorgelegten Büchereiausweis genannte Benutzerin / Benutzer.

(6) Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Die Stadtbücherei kann Personen, die gegen die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Waldenbuch oder gegen Anordnungen des Personals verstoßen, zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausschließen und ihnen Hausverbot erteilen.

Über den Ausschluss entscheidet die Büchereileitung.

§ 10 Aufenthalt in der Stadtbücherei

Für den Aufenthalt in den Büchereiräumen gelten die Weisungen des Personals. Bei Verstößen kann ein Hausverbot verhängt werden. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

Das Büchereipersonal übernimmt keine Aufsicht über Kinder.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wir sind für Sie da:

Mit Ihrem gültigen Leseausweis können Sie in allen Zweigstellen ausleihen, zurückgeben, vormerken oder einfach unser Angebot vor Ort nutzen. Mit dem Ausweis erhalten Sie kostenlosen Zugang zur OnlinebibliothekBB.

Hauptstelle auf dem Kalkofen – Forststraße 20

Telefon 07157/408980 – www.stadtbuecherei-waldenbuch.de

Montag Dienstag	15.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag Freitag	14.00 bis 18.00 Uhr

Zweigstelle Im Städtle – Auf dem Graben 23

Telefon 07157/535 13 93

Dienstag Mittwoch	15.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag Freitag	10.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 13.00 Uhr

SchülerBücherei - in der Oskar-Schwenk-Schule – Schulstrasse 2 (Raum 2.1.1. bei der Ganztagsbetreuung)

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag	12:00 bis 14:00 Uhr
-------------------------------------------	---------------------

Online lesen und hören unter www.onlinebibliothekbb.de

Im Verbund OnlinebibliothekBB können Sie mit einem gültigen Leseausweis rund um die Uhr und von jedem Internetanschluss der Welt eBooks, Hörbücher, Zeitungen und Zeitschriften downloaden.

Brockhaus Datenbank: <https://brockhaus.de/>

Mit dem gültigen Leseausweis können Sie sich kostenlos in die Online-Enzyklopädie einloggen und das geprüfte Wissen rund um die Uhr nutzen.